



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

16) Verordnung Hochfürstlichen Geheimden Raths, das verbotene
auswärtige, und den Einkauf des Salzkotter Salzes betreffend. 1739

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

bitione die Acta verschlossen unter der Commissarien Pottschaften einzubringen.

7mo. Sodann bey deren Reproduction und Uebergabung der Appellant zugleich Libellum Gravaminum in duplo zu übergeben, und nach darauf von Appellaten verhandelter gehöriger Nothdurft, jedoch daß ultra duplicam weiter nicht als befindenden Umständen nach, fernere Handlungen zugelassen werden sollen, der Sachen bis zum Spruche abzuwarten gehalten.

8vo. Ratione Terminorum mithin von 8 zu 8 Tagen zu Beschleunigung der Sachen verfahren werden solle. Befehlen solchem nach allen und jeden Unseren Gerichten, Beamten, Unterthanen, auch sonst allen anderen die Unsere Bergwerke bauen, sich dieser Unser gnädigsten Verordnung in allen gemäß unterthänigst zu verhalten. Urkund Unserer gnädigsten Handzeichens und Secret=Insiegels.

Signatum Neuhaus, den 1ten Augusti 1736.

Clement August. Churfürst.

Nr. 16.

Verordnung Hochfürstlichen Geheimden Raths, das verbotene auswärtige = und den Verkauf des Salzkötter Salzes betreffend, von 1739.

(Samml. III. S. 51.)

Des Hochwürdigst=Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Clementis Augusti, Erzbischofen zu Cölln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz=Canzlarn und Churfürsten etc.

Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn. Wir zu Dero Hochstifts Paderbornischen Geheimden Rath verordnete Statthalter und Geheime Rätthe thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdemalen höchstbesagte Thro Churfürstl. Durchl. zu Cölln etc. Unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigster Erwegung, daß eines Theils alle umliegend=benachbarte Herrschaften die Einführung des Paderbornischen Salzes in Thro Landen bey hoher Straf verboten, und solcher Gestalt hiesiges Salz=Commercium in sehr ansehnlichen Abgang gebracht. anderen Theils sodann hiesiges Hochstift mit so reich= und ergiebigen Salz=Quellen von Gott dem Allerhöchsten versehen sey, daß selbiges durchgehends mit nöthig und erforderlichem Salze in verlangender Uebermaß versehen und dadurch die sonst auf Ankaufung des fremden Salzes verwendende Geldere binner Landes behalten werden können, über diesem dritten Theils schon von uralter Zeit vermög der vom Sälzer=Collegio der Stadt Salzkotten, titulo oneroso erhaltener und von einem Hochwürdigem Thum=Capitel bestätigter Privilegien die Einführung fremden Salzes unter Straf wirklicher Confiscation ernsthaft verboten gewesen, sothanen Ver=

bott vor einigen Jahren verschiedentlich dahin gnädigst erneueret, und vermittels durchgehends verkündeter Edictorum wiederholet haben, daß fürs zukünftige weder fremden und auswärtigen Handelsleuten, weder denen einheimischen Kaufhändelern oder sonstigen Hochstiftischen Unterthanen einig fremdes und in sehr großer Menge in hiesiges Land sich eindringendes Salz hineinzubringen oder an sich zu handeln erlaubt und verstatet, sondern diese Einführung allen und jeglichen bey namhafter hoher Straf auch wirklicher Confiscation des Salzes untersagt, mithin die Hochfürstliche Beamte, sodann Gerichtshabere, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten 1c. auf ihre Pflichten gehalten und verbunden seyn sollen, all solches fremdes Salz in Uebertretungsfall sowohl anhalten und confisciren, als auch die Kaufhändler und einkaufende Unterthanen mit arbiträrer Straf belegen zu lassen; Diese Churfürstliche gnädigst- und ernsthafte Willens-Meinung gleichwohl besonders in dem Oberwaldischen District bis hiezu der Ursachen willen von keiner Wirkung gewesen, indem die Unterthanen über den gar zu hohen Preis des Salzkottischen Salzes, imgleichen über die Beschwerlichkeit selbiges nach denen weit entlegenen Derteren abzufahren sich vielfältig beschweret haben sollen, hingegen diese Einwendung bey der an Seiten des vorberührten Sälzer-Collegii gethaner Erklärung, wie daß nemlich selbiges in fast allen Städten und grossen Gemeinheiten des Oberwaldischen Districts sichere angelegene redliche Leuthe, welche das Salzkotter Salz in hinlänglichem Vorrath anschaffen und hinwiederum zum feilen Kauf debitiren sollen, anzuordnen, selbige bey dem hiesigen und Cameral-Protocollo inscribiren und beeydigen zu lassen, mithin das Scheffel Salz, so ein Paderbornisch gehäuftes Scheffel ausmachtet, für 26 Groschen 2 Pfennig in allen Städten des Oberwaldischen Districts durch sothane Ablänger und Vorkäufer zu verkaufen, hingegen, wann die Unterthanen des Oberwaldischen Districts ihr benöthigtes Salz selbst abholen mögten, das Scheffel in loco für 20 Groschen, 2 Pfennig Messgeld, und also um der Fuhr und des Transports willen 4 Groschen unter dem sonst gewöhnlichen Preis zu belassen erbietig sey, auch hiezu ad Protocollum sich wirklich anheischig gemacht hat, nunmehr völlig hinweg fällt, dannenhero bey allsolcher dem Publico höchst vortheilhafter Erklärung nichts billigers ist, als daß sowohl dieserhalb, als auch in Ansehung, daß zufolge beigebrachter glaubhafter Bescheinigung, das Hochstiftische eigene Salz in seinem Werth und Güte alles fremde fast zur Halbscheid übersteige, und die Unterthanen mit einem Scheffel einheimischen Salzes so weit als mit zweyen des auswärtigen Salzes auslangen können, nicht allein, sondern auch das fremde Salz selbst von denen bisherigen Vorkäufern und Unterhändlern, Juden und Christen, zu 26, 28, auch 30 Groschen verkauft worden, denen von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Beförderung des Salz-Commercii und Cultivirung der hierunter hiesigem Hochstift von Gott gegebenen Wohlthat erlassenen Verordnungen der gebührender Nachdruck gegeben werde.

Hierum so gebiethen Namens mehr-höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Wir allen und jeglichen, denen Auswärtigen sowohl als denen Unterthanen vorhaupts bey 10 Goldgulden Straf neben der Straf der wirklichen Confiscation, gestalten kein einziges fremdes Salz in hiesi-

geß Hochstift zu bringen, zu führen, noch darinnen zu debitiren, denen Beamten aber, sodann Gerichtshaberen, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, gestalten dahin mit allem Fleiß zu sehen und zu achten, damit von zukünftigen Michaelis anzurechnen (massen zwischen hier und besagten Termin das etwa im Stift annoch vorrathige fremde Salz völlig hinweg zu schaffen ist) die Zu- und Einfuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Hochstifts verstattet, sondern was dessen von Fremden hereingebracht oder aber von denen Unterthanen anerkaufte befunden und betreten werden mögte, also bald auf die ihnen desfalls von ihren Amts-Bedienten zukommende Nachricht, oder von denen hieselbst beeydigten Vorkäufern beschehende Denunciation anzuhalten, zu sich zu nehmen, und in usum Fisci gehörig zu distrahiren, mithin diejenige, so dawider handeln werden, und zwarn, die einheimisch- oder auswärtige Verkäufere, vorhauptß mit 10 Goldgülden ohnmachlässiger Straf zu belegen, sothane Straf von selbigen nebst denen darauf gehenden Kosten sofort bezahlen zu lassen, die Käufere aber zu gemessener und proportionirter Straf-Gewärtigung zum Brüchten-Register zu setzen; Wornach sich Jedermann zu achten hat, und für Schaden auch Verantwortung zu bewahren wissen wird. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlich-Paderbornischen Geheimen Canzley-Insiegels.

Signatum Paderborn, den 11. September 1739.

(L. S.)

Johann Werner von Jmsen.

Nr. 17.

Edict, wegen der Heinigung hochstiftischer Holzungen,
von 1741.

(Samml. III. S. 66.)

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Cölln, des h. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst 2c.

Fügen hiemit zu wissen; Nach demalen die wegen höchst nöthig und dem Lande durchgehends erspriesslicher Heinigung der Hochstiftischer Holzungen von Weyland Unseren Vorfahren am Hochstift Bischofen Ferdinandt, und Herman Werner hiebevorn erlassene landsherrliche Verordnungen, von ein- so anderen Gemeinheiten, welche die Hude-Gerechtigkeit in ernannten Holzungen hergebracht haben, der Ursachen Willen angefochten, und ihrer Verbindlichkeit und Wirkung bei denen desfalls vorgekommenen Rechts-Händelen entsetzet werden wollen, weilen berührte Verordnungen nicht von allen Holzungen des gesammten Landes insgemein, sondern alleinig von denen Hochfürstlichen Wäldern und Holzungen Meldung thäten, annebst sie Gemeinheiten und Städte, in denen von dem Eigenthums-Herrn zur Heinigung in Beschlag genommenen Wal-